

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1544

# Kontinuität und Wandel

Die Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit  
deutscher Länder von der Weimarer Republik  
bis zur Gegenwart

Von

Philipp Worms



Duncker & Humblot · Berlin

PHILIPP WORMS

## Kontinuität und Wandel

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1544

# Kontinuität und Wandel

Die Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit  
deutscher Länder von der Weimarer Republik  
bis zur Gegenwart

Von

Philipp Worms



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit  
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-19237-3 (Print)  
ISBN 978-3-428-59237-1 (E-Book)  
Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Januar 2024 als Dissertation an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 30. Januar 2024 statt.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Matthias Jestaedt für die weitsichtige Betreuung sowie die Begutachtung dieser Arbeit. Sein Zutrauen in das von mir eigenständig gewählte Thema, seine lange Leine während des Entstehungsprozesses und seine zielgerichteten und weiterführenden Ratschläge haben ganz wesentlich zum Gelingen dieses Projektes beigetragen.

Bedanken möchte ich mich zudem bei Prof. Dr. Paulina Starski für die kurzfristige Bereitschaft, die Zweitbegutachtung zu übernehmen.

Aufrichtiger Dank gebührt auch meinem Studienfreund Christopher Berg, LL. M. (Dublin), der die gesamte Entstehung dieser Arbeit nicht nur hautnah miterlebt und mit seinen Anregungen konstruktiv begleitet hat, sondern mir in dieser Lebensphase auch ein besonders enger Vertrauter wurde.

Von ganzem Herzen danke ich meinen Großeltern Josef und Hermine Worms, denen es traurigerweise nicht mehr vergönnt war, die Veröffentlichung der Arbeit zu erleben. Sie haben meinen gesamten Werdegang aufmerksam verfolgt und gefördert und waren bis ins höchste Alter stets für mich da. Die Gespräche mit ihnen über ihre Jugendzeit in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus haben mein Interesse für die jüngere deutsche Geschichte, das sich letztlich auch in der gegenständlichen Arbeit manifestiert, erheblich befördert.

Meiner Partnerin Alice Wilkin möchte ich für ihr stets offenes Ohr und ihre treue Zuneigung innig danke sagen. Ihr sonniges Gemüt und ihr Zuspruch in allen Lebenslagen waren und sind eine Wohltat.

Mein größter Dank gilt abschließend meinen Eltern, Dr. Martin und Kirsten Worms, auf deren vollumfängliche, liebevolle Unterstützung ich mich zeit meines Lebens verlassen konnte. Das Wissen, in Wiesbaden über einen sicheren Heimathafen zu verfügen, ist für mich von unbeschreiblichem Wert.

Wiesbaden, im Sommer 2024

*Philipp Worms*



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	17
<b>B. Methodik</b> .....	19
I. Zur Auswahl der betrachteten Länder .....	19
II. Vorgehensweise .....	21
III. Maßstabsbestimmung .....	21
<b>C. Historische Wurzeln der Verfassungsgerichtsbarkeit seit 1815</b> .....	23
I. Auf Ebene des Bundes und des Reiches .....	23
1. Im Deutschen Bund .....	23
a) Das ordentliche Austrägalverfahren .....	24
b) Weitere Verfahren nach der Wiener Schlussakte .....	26
c) Das Bundesschiedsgericht von 1834 .....	28
2. Das Reichsgericht nach der Paulskirchenverfassung .....	29
3. Das Kaiserreich von 1871 .....	32
II. Auf Ebene der Gliedstaaten .....	35
1. Materielle Zuständigkeiten .....	36
a) Ministerverantwortlichkeit .....	36
b) Normenkontrolle .....	39
c) Verfassungsstreitigkeit .....	41
d) Verfassungsbeschwerde .....	43
2. Institutionelle Zuständigkeit .....	45
III. Zwischenfazit .....	47
<b>D. Staatsgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik</b> .....	49
I. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich .....	49
1. Zuständigkeiten .....	49
a) Ministeranklage .....	50
b) Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes .....	50
c) Föderale Streitigkeiten .....	53
aa) Zwischenländerstreit .....	53
bb) Reich-Länder-Streit .....	55
d) Sonstige Verfahren .....	57
2. Zuständigkeitslücken .....	58
3. Der Streit um das richterliche Prüfungsrecht und die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit .....	58
4. Besetzung .....	62
5. Reputation .....	63

II.	Allgemeine Situation der Staatsgerichtsbarkeit in den Ländern . . . . .	64
III.	Zwischenfazit . . . . .	66
<b>E.</b>	<b>Entwicklung und Ausgestaltung ausgewählter Landesverfassungsgerichte</b> . . . . .	<b>68</b>
I.	Baden-Württemberg . . . . .	68
1.	Staatsgerichtshof der Republik Baden . . . . .	68
a)	Geschichte . . . . .	68
b)	Kompetenzen . . . . .	71
c)	Besetzung . . . . .	72
2.	Staatsgerichtshof des Volksstaats Württemberg . . . . .	73
a)	Geschichte . . . . .	73
b)	Kompetenzen . . . . .	75
c)	Besetzung . . . . .	76
3.	Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg . . . . .	77
a)	Geschichte . . . . .	77
aa)	Die Staatsgerichtshöfe von Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern . . . . .	78
(1)	Kompetenzen . . . . .	79
(2)	Besetzung . . . . .	85
bb)	Entstehungsgeschichte des Landes Baden-Württemberg und vorläufiger Staatsgerichtshof . . . . .	87
cc)	Beratungen zum Staatsgerichtshof im Verfassungsausschuss der Verfassungsgebenden Landesversammlung . . . . .	90
b)	Kompetenzen . . . . .	93
c)	Besetzung . . . . .	98
4.	Tabellarische Übersicht . . . . .	99
5.	Kontinuität und Wandel . . . . .	102
a)	Kontinuitäten . . . . .	102
b)	Wandel . . . . .	104
6.	Zwischenfazit . . . . .	107
II.	Bayern . . . . .	107
1.	Staatsgerichtshof des Freistaats Bayern . . . . .	108
a)	Geschichte . . . . .	108
aa)	Die Bayerische Verfassung von 1818 . . . . .	108
bb)	Die Bayerische Verfassung von 1919 . . . . .	111
b)	Kompetenzen . . . . .	113
c)	Besetzung . . . . .	117
2.	Bayerischer Verfassungsgerichtshof . . . . .	118
a)	Geschichte . . . . .	118
b)	Kompetenzen . . . . .	126
c)	Besetzung . . . . .	134
3.	Tabellarische Übersicht . . . . .	135

4.	Kontinuität und Wandel . . . . .	137
a)	Kontinuitäten . . . . .	137
b)	Wandel . . . . .	138
5.	Zwischenfazit . . . . .	140
III.	Hessen . . . . .	141
1.	Staatsgerichtshof des Volksstaats Hessen . . . . .	141
a)	Geschichte . . . . .	141
b)	Kompetenzen . . . . .	143
c)	Besetzung . . . . .	145
2.	Staatsgerichtshof des Landes Hessen . . . . .	146
a)	Geschichte . . . . .	146
b)	Kompetenzen . . . . .	151
c)	Besetzung . . . . .	161
3.	Tabellarische Übersicht . . . . .	162
4.	Kontinuität und Wandel . . . . .	163
a)	Kontinuitäten . . . . .	163
b)	Wandel . . . . .	164
5.	Zwischenfazit . . . . .	167
IV.	Thüringen . . . . .	168
1.	Staatsgerichtshof des Landes Thüringen . . . . .	169
a)	Geschichte . . . . .	169
b)	Kompetenzen . . . . .	171
c)	Besetzung . . . . .	172
2.	Thüringer Verfassungsgerichtshof . . . . .	173
a)	Geschichte . . . . .	173
aa)	Verfassungsgebungsprozess . . . . .	173
bb)	Beratungen zur Landesverfassungsgerichtsbarkeit . . . . .	174
b)	Kompetenzen . . . . .	179
c)	Besetzung . . . . .	185
3.	Tabellarische Übersicht . . . . .	186
4.	Kontinuität und Wandel . . . . .	187
a)	Kontinuitäten . . . . .	187
b)	Wandel . . . . .	188
5.	Zwischenfazit . . . . .	189
<b>F.</b>	<b>Landesübergreifende Parallelen . . . . .</b>	<b>191</b>
I.	Landesverfassungsgerichte als solitäre Institutionen . . . . .	191
II.	Parallele Entwicklungslinien . . . . .	191
1.	Landesübergreifende Kontinuitäten . . . . .	191
a)	Kompetenzen . . . . .	191
aa)	Hohe Fortsetzungsquote . . . . .	192
bb)	Ungebrochene Kontinuitätslinien . . . . .	193
b)	Personelle Besetzung . . . . .	195

2. Landesübergreifender Wandel . . . . .	196
a) Erweiterter Schutzauftrag nach 1945 . . . . .	196
b) Kompetenzen . . . . .	197
aa) Normenkontrolle . . . . .	197
(1) Normenkontrolle als „Wandel schlechthin“ . . . . .	197
(2) Exkurs: Thesen . . . . .	199
bb) Verfassungsbeschwerde . . . . .	204
cc) Verfassungsstreit . . . . .	207
c) Personelle Besetzung . . . . .	207
3. Gerichtssitz und Name . . . . .	208
4. Zwischenfazit . . . . .	209
<b>G. Landesspezifische Aspekte . . . . .</b>	<b>210</b>
I. Baden-Württemberg . . . . .	210
II. Bayern . . . . .	210
III. Hessen . . . . .	212
IV. Thüringen . . . . .	213
V. Zwischenfazit . . . . .	214
<b>H. Maßgebliche Einflussfaktoren . . . . .</b>	<b>215</b>
I. Grundgesetz und Bundesverfassungsgericht . . . . .	215
1. Baden-Württemberg . . . . .	216
2. Bayern . . . . .	218
3. Hessen . . . . .	219
4. Thüringen . . . . .	221
5. Zwischenfazit . . . . .	222
II. Eigene historische Landesverfassungen . . . . .	223
1. Baden-Württemberg . . . . .	223
2. Bayern . . . . .	226
3. Hessen . . . . .	228
4. Thüringen . . . . .	230
5. Zwischenfazit . . . . .	230
III. Weimarer Reichsverfassung . . . . .	231
1. Baden-Württemberg . . . . .	231
2. Bayern . . . . .	232
3. Hessen . . . . .	234
4. Thüringen . . . . .	235
5. Zwischenfazit . . . . .	236
IV. Andere Landesverfassungen . . . . .	237
1. Baden-Württemberg . . . . .	237
2. Bayern . . . . .	238
3. Hessen . . . . .	239
4. Thüringen . . . . .	240
5. Zwischenfazit . . . . .	242

V.	Ausländische Vorbilder .....	242
	1. Baden-Württemberg .....	242
	2. Bayern .....	242
	3. Hessen .....	245
	4. Thüringen .....	246
	5. Zwischenfazit .....	246
VI.	Besatzungsmächte .....	246
	1. Baden-Württemberg .....	248
	2. Bayern .....	249
	3. Hessen .....	251
	4. Zwischenfazit .....	252
VII.	Persönlichkeiten .....	253
	1. Bayern .....	253
	2. Hessen .....	257
	3. Baden-Württemberg und Thüringen .....	260
	4. Zwischenfazit .....	261
VIII.	Gesamtwürdigung der Einflussfaktoren .....	262
<b>I.</b>	<b>Schlussbetrachtung .....</b>	<b>264</b>
	<b>Anlage: Relevante Vorschriften zur Verfassungsgerichtsbarkeit seit 1919...</b>	<b>270</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>297</b>
	<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>309</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AO	Austrägalordnung
AöR	Archiv des Öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BA	Deutsche Bundesakte
BHE	Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (Österreich)
BvF	Aktenzeichen eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht
BvN	Aktenzeichen für Divergenzvorlagen eines Landesverfassungsgerichts an das Bundesverfassungsgericht zur Auslegung des Grundgesetzes
BVP	Bayerische Volkspartei
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
diesbzgl.	diesbezüglich
DJT	Deutscher Juristentag
DVP	Deutsche Volkspartei
ebd.	ebenda
EuGRZ	Europäische Grundrechtszeitschrift

f./ff.	folgende/fortfolgende
FDP	Freie Demokratische Partei
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LDP	Liberal-Demokratische Partei
lit.	littera (lat.); Buchstabe
LT	Landtag
LV	Landesverfassung
LWG	Landeswahlgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N. F.	Neue Fassung
NF/GR/DJ	Neues Forum/Grüne/Demokratie Jetzt (Fraktion im 1. Thüringer Landtag)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
P. St.	Prozessregister des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen
RGbl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RStGHG	Reichsstaatsgerichtshofgesetz
S.	Seite
sog.	sogenannter
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StGHG	Staatsgerichtshofgesetz
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliche

UAG	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen
VAbstG	Volksabstimmungsgesetz
Var.	Variante
VBegVB	Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid (Hessen)
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfGHG	Verfassungsgerichtshofgesetz
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume (Band)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WAV	Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WSchA	Wiener Schlussakte
z. B.	zum Beispiel
ZgStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

## A. Einleitung

Die Verfassungsgerichte der Länder sind Staatsorgane, von deren Wirken die breite Öffentlichkeit nur selten Notiz nimmt. Aufgrund verhältnismäßig niedriger Eingangszahlen,<sup>1</sup> dem wirkmächtigen „großen Bruder“ in Karlsruhe und der Einbettung in das föderale Gepräge der Bundesrepublik erscheint dies nicht übermäßig überraschend. Auch wenn gerade in jüngster Zeit nicht zuletzt gesellschaftspolitisch aufgeladene Verfahren<sup>2</sup> die Sichtbarkeit der Landesverfassungsgerichte gesteigert haben dürften, führen diese in der öffentlichen Wahrnehmung nach wie vor ein Schattendasein.<sup>3</sup>

Parallel schenkte auch die rechtswissenschaftliche Literatur den Landesverfassungsgerichten lange Zeit eher geringe Beachtung. Zwar hat sich dies ab den 1980er Jahren allmählich geändert.<sup>4</sup> Gleichwohl sind auch heute noch beträchtliche Betrachtungslücken zu konstatieren.

So fehlt es vor allem an Studien, die jenseits der Beschäftigung mit einem einzelnen Landesverfassungsgericht einen landesübergreifenden Untersuchungsansatz verfolgen. Und das, was sich gegenwärtig an landesübergreifenden Abhandlungen finden lässt, ist in aller Regel entweder als bloßer Teilbereich einer weiter gefassten Themenstellung von begrenzter wissenschaftli-

---

<sup>1</sup> Zwischen 1990 und 2020 sind im Durchschnitt ca. 46 Verfahrenseingänge pro Jahr bei den Landesverfassungsgerichten zu verzeichnen gewesen. Vgl. *Werner Reutter*, Landesverfassungsgerichtsbarkeit, 1. Auflage, Stuttgart 2022, S. 108, 109.

<sup>2</sup> Siehe etwa Paritätsgesetz zu den Landtagswahlen in Thüringen und Brandenburg oder in Bayern die Verfahren hinsichtlich der Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes und der Wiedereinführung der Bayerischen Grenzpolizei. Und auch die Verfahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben die Landesverfassungsgerichte seit 2020 in größerem Umfang gefordert: zur Frage der Verfassungsmäßigkeit nächtlicher Ausgangssperren – vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. Dezember 2020, Az: Vf. 110-VII-20 – oder zur Zulässigkeit des „Corona Sondervermögens“ neben dem regulären Landeshaushalt – vgl. Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 27. Oktober 2021, P. St. 2783, P. St. 2827.

<sup>3</sup> Dies bereits im Jahr 1983 feststellend: *Klaus Stern*, Einführung, in: Starck/Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit Teilband I, 1. Auflage, Baden-Baden 1983, S. 2, 3.

<sup>4</sup> Hierbei sind hervorzuheben: Der von Christian Strack zusammen mit Klaus Stern herausgegebene dreiteilige Sammelband „Landesverfassungsgerichtsbarkeit“ von 1983 und jüngst der von Werner Reutter herausgegebene Sammelband „Verfassungsgerichtsbarkeit in den Bundesländern“ aus dem Jahr 2020.

cher Tiefe oder beschäftigt sich isoliert und höchst spezifisch<sup>5</sup> mit Einzelaspekten.

Zu den Bereichen, die bisher nur unzureichend ausgeleuchtet sind, gehört auch die historische Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder seit 1918, zumal bereits zu Zeiten der Weimarer Republik mehr als die Hälfte der Länder des Deutschen Reiches über eigene Staatsgerichtshöfe verfügten.<sup>6</sup>

Damit liegt die Frage nahe, welche Bedeutung der historischen Landesstaatsgerichtsbarkeit für die gegenwärtigen Landesverfassungsgerichte zukommt. Ist es etwa zutreffend, die alten Staatsgerichtshöfe als „Vorgängergerichte“ der heutigen Landesverfassungsgerichte zu bezeichnen, in deren Traditionslinie sie sich Verfassungsgerichte bewegen? Dienten die alten Staatsgerichtshöfe den Vätern und Müttern der Landesverfassungen nach 1945 als wesentlicher Anknüpfungspunkt und als Beispiel für die Konzeption der neuen Verfassungsgerichte? Oder verfolgten man nach dem Scheitern Weimars und den Schreckensjahren des Nationalsozialismus in puncto Verfassungsgerichtsbarkeit stattdessen die Devise „Alles Neu“?

Ausgehend von diesem Spannungsbogen will die nachstehende Abhandlung einen Beitrag zur näheren Bestimmung des Verhältnisses zwischen der gegenwärtigen Landesverfassungsgerichtsbarkeit und deren historischen Vorbildern leisten.

---

<sup>5</sup> Beispielsweise mit Blick auf die Richterschaft: *Peter Rütters*, Zwischen Kontinuität und Neubeginn: Richter ausgewählter Landesverfassungsgerichte in den Nachkriegsjahrzehnten, in: Reutter (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit in Bundesländern*, Wiesbaden 2020, S. 101–154 (für Bremen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen); hinsichtlich der Kompetenzfelder: *Wolfgang Heyde*, Überblick über die Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten mit Tabellen über die Häufigkeit der Verfahren, in: Starck/Stern (Hrsg.), *Landesverfassungsgerichtsbarkeit*, Teilband II, 1. Auflage, Baden-Baden 1983, S. 1–15.

<sup>6</sup> Auch wenn diese sich teils merklich voneinander unterschieden, so dass der Präsident des Reichsgerichts Walter Simons der Staatsgerichtsbarkeit im Deutschen Reich einen „*buntscheckigen Charakter*“ attestierte. Vgl. *Walter Simons*, Zum Geleit, in: Lammers/Simons (Hrsg.), *Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich auf Grund von Art. 13 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung*, Band I, Berlin 1929, S. 11.

## B. Methodik

### I. Zur Auswahl der betrachteten Länder

Das gegenständliche Vorhaben beschäftigt sich mit der Entwicklung *ausgewählter* Landesverfassungsgerichte. Dabei ist die Wahl auf die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Thüringen gefallen.

Auf den ersten Blick scheint damit nur ein eher schmaler Länderkanon in den Blick genommen zu werden. Eine genauere Betrachtung ergibt hingegen ein anderes Bild. Die vorgenommene Auswahl ist aus methodischen Gründen weitgehend vorgeprägt. Um die Entwicklung von Weimarer Landesstaatsgerichtshöfen hin zu den gegenwärtigen Landesverfassungsgerichten in den einzelnen Ländern nachzeichnen und untersuchen zu können, ist nämlich einmal erforderlich, dass ein heutiges Land auf eine als „Vorgängerland“ einzuordnende Gebietskörperschaft verweisen kann. Und darüber hinaus muss dieses historische Vorgängerland auch über einen eigenen Staatsgerichtshof verfügt haben, um diesen mit dem heutigen Landesverfassungsgericht vergleichen zu können. Nur wenn diese beiden Vorbedingungen bejaht werden können, kommt ein Land mit seiner Verfassungsgerichtsbarkeit als tauglicher Untersuchungsgegenstand überhaupt in Betracht.

Mit Blick auf die erste Vorbedingung entfallen bereits alle heutigen nord-, west- und mitteldeutschen Flächenländer. Große Landesteile, die man heute als nord-, west- oder ostdeutsch bezeichnet, waren in der Weimarer Republik Teile des Freistaats Preußen, dessen Territorium ca. 2/3 der Fläche des Deutschen Reiches bedeckte. Die Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein scheiden somit aus. Darüber hinaus entfallen umgekehrt eine Reihe von Ländern, deren Eigenstaatlichkeit zusammen mit der Weimarer Republik unwiderruflich untergegangen ist. Dazu zählen beispielsweise die Freistaaten Lippe, Oldenburg oder Braunschweig.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Daneben scheiden ebenfalls aus: Der Freistaat Anhalt, die Freie und Hansestadt Lübeck und der Freistaat Schaumburg-Lippe. Das Saargebiet, das bis 1935 als Mandatsgebiet unter der Verwaltung des Völkerbundes stand, ist als Untersuchungsgegenstand ungeachtet der Territorialfrage ebenfalls nicht geeignet.